Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkundet wird:

§ 1

Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzell. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Neich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

Die Zulassung zur Nechtsanwaltschaft kann Per-

jonen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung
sind, versagt werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht
vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines
der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsanwälte bei
einem anderen Gericht.

§ 3

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.

§ 4

Die Justizverwaltung kann gegen einen Rechtsanwalt bis zur Entscheibung darüber, ob von der Besugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 3 Gebrauch gemacht wird, ein Bertretungsverbot erlassen. Auf das Vertretungsverbot finden die Vorschriften des § 91 b Abs. 2 bis 4 ber Rechisanwaltsordnung (Reichsgesehbl. 1933 I S. 120) entsprechende Unwendung. Gegen Rechtsanwälte der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art ist das Vertretungsverbot nur zulässig, wenn

§ 5

es fich um die Unwendung bes § 3 handelt.

Die Surücknahme ber Sulassung zur Nechtsanwaltschaft gilt als wichtiger Grund zur Kündigung ber von dem Rechtsanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 6 Ift die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund

biefes Gefetes gurudgenommen, jo finden auf bie

Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die ber Nechtsamvalt für sich oder seine Familie gemietet hatte, die Borschriften des Gesetzs über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berussbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzl. I S. 187) entsprechende Amvendung. Das gleiche gilt für Angestellte von Rechtsamvälten, die dadurch stellungslos geworden sind, daß die Zulassung des Rechtsamvalts zurückgenommen oder gegen ihn ein Ber

Berlin, ben 7. April 1933.

fretungsverbot gemäß § 4 erlassen ift.

Der Reichstanzler Abolf Sitler

Der Reichsminister ber Justiz Dr. Gärtner

## Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind aber im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, versagt werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Rechtsanwälte bei einem anderen Gericht.

§ 3

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.

§ 4

Die Justizverwaltung kann gegen einen Rechtsanwalt bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß § 1 Absatz 1 oder § 3 Gebrauch gemacht wird, ein Vertretungsverbot erlassen. Auf das Vertretungsverbot finden die Vorschriften des § 91 Absatz 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzblatt 1933 I S. 120) entsprechende Anwendung. Gegen Rechtsanwälte der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Art ist das Vertretungsverbot nur zulässig, wenn es sich um die Anwendung des § 3 handelt.

§ 5

Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Rechtsanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 6

Ist die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund dieses Gesetzes zurückgenommen, so finden

auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die der Rechtsanwalt für sich oder seine

Familie gemietet hatte, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933

(Reichsgesetzblatt I S. 187) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Angestellte von

Rechtsanwälten, die dadurch stellungslos geworden sind, daß die Zulassung des Rechtsanwalts

zurückgenommen oder gegen ihn ein Vertretungsverbot gemäß § 4 erlassen ist.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner